

# **VOLLZUGSVERORDNUNG**

**zum Abfallentsorgungs-Reglement  
der Einwohnergemeinde Hämikon**

**Vollzugsverordnung  
zum Abfallentsorgungs-Reglement 2001  
der Gemeinde Hämikon**

**Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

**Anhang 1**

Gebührenfestlegung

**Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Hämikon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 28. November 2000 folgende Vollzugsverordnung:

#### Art. 1 Kehrriechtabfuhr

- 1 Die Abfuhr des Hauskehrriechts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel alle zwei Wochen.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrriechtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.
- 3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- 4 Die Separatabfahren, Separatsammlungen oder Entsorgungstage gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### Art. 2 Kehrriechtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrriechts sind folgende Gebinde zulässig:
  - zugelassene Kehrriechtsäcke oder Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarke
  - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrriechtsäcke oder Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
  - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriechts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
  - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
  - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke
- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

4 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebilde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

#### Art. 3 Bereitstellung der Gebilde

1 Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

3 Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

4 Ist der Zugang behindert, sind Gebilde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

#### Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 24 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen oder an den von der Gemeinde angeordneten Entsorgungstagen gegen Entgelt der verursachten Kosten abzuliefern.

#### Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrrechtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten bzw. Entsorgungstage durchführen:

- Papier / Karton
- Sperrgut
- Batterien
- Öl
- Metalle, etc.

#### Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde kann für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen anbieten:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider
- Batterien
- Grüngut
- Holz
- Polystyrol
- etc.

#### Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

1 Die kompostierbaren Abfälle sind in den eigenen Hausgärten fachgerecht zu kompostieren oder nach Absprache mit einem Landwirt diesem gegen Entgelt der Kosten zur fachgerechten Kompostierung zu überlassen.

2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

#### Art. 8 Information

1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen (Entsorgungstage)
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Hämikon, 28. Nov. 2000



Namens des Gemeinderates  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

B. Helden

## Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. Nov. 2000 folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Hauskehricht

1.1	Offizielle Kehrichtmarken der Region VALS (inklusive Mehrwertsteuer)			
	17 Liter	1 Marke	Fr.	1.40
	35 Liter	2 Marken	Fr.	2.80
	60 Liter	3 Marken	Fr.	4.20
	110 Liter	5 Marken	Fr.	7.00
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)			
	bis 5 kg	2 Marken	Fr.	2.80
	bis 12 kg	5 Marken	Fr.	7.00
	bis 24 kg	10 Marken	Fr.	14.00
1.3	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer)			
	140 -370 Liter ungepresst		Fr.	2.00
	370 – 800 Liter ungepresst		Fr.	3.40
1.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)		Fr.	0.43

**2. Separatsammlungen**  
**(exklusiv Mehrwertsteuer)**

---

- |  |  |
|--|--|
| <b>2.1 Kühlergeräte</b>                  | Entsorgung über private, konzessionierte Firmen bzw. Institutionen oder zurück an den Fachhandel |
| <b>2.2 Elektronik- und Elektrogeräte</b> | Zurück an den Fachhandel   |

**3. Grundgebühr**  
**(Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)**

---

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>3.1 pro Haushalt</b> | Fr. 20.-- |
| <b>3.2 pro Betrieb</b>  | Fr. 10.-- |

## Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes *hat der Gemeinderat* mit Beschluss vom 28. November 2000 folgende Modalitäten festgelegt:

### 4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

---

*Detailhandelsgeschäfte, Landi, Gemeindekanzlei,  
Post*

### 5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebühren- anpassungen

---

3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

### 6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

---

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschluss-  
bündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden, Po-  
sition nach Angabe des Abfuhrunternehmers

### 7. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Ver- zugszins

---

Quartalsweise bei Wäge-System  
Zahlbar innert 30 Tagen netto

Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20.—  
Zahlbar innert 7 Tagen, ab 2. Mahnung Verzugszins  
min. 5%

**Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres**

### 8. Inkrafttreten / Gültigkeit

---

1. Januar 2001